

5. In den VV-LHO zu § 54 wird in Nummer 1.1 der Betrag »375 000 Euro« durch den Betrag »750 000 Euro« ersetzt.
6. Die VV-LHO zu § 55 werden wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird der zweite Satz wie folgt gefasst: »Die jeweils geltende Fassung der Vergabe- und Vertragsordnungen ergibt sich aus dem Rechtsakt, mit dem das jeweils zuständige Bundesministerium die jeweilige Vergabe- und Vertragsordnung einführt.«
  - b) Nummer 4 wird folgendermaßen geändert:
    - aa) Innerhalb des ersten Spiegelstrichs werden nach den Worten »die VOB Teil B und C« und innerhalb des zweiten Spiegelstrichs nach den Worten »die VOL Teil B« jeweils die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
    - bb) Nach dem dritten Spiegelstrich wird folgender Absatz eingefügt: »Die jeweils geltende Fassung der VOB Teil B und C und der VOL Teil B ergibt sich aus dem Rechtsakt, mit dem das jeweils zuständige Bundesministerium die jeweilige Vergabe- und Vertragsordnung einführt.«
7. In den VV-LHO zu § 63 wird in Nummer 6.3 das Wort »Veranschlagungsgutachten« durch das Wort »Aussonderungsgutachten« ersetzt.
8. In den als Anlage den VV-LHO zu Teil IV LHO vorangestellten Begriffsbestimmungen wird unter »Einziehung von Einnahmen« das Wort »Zivilprozeßordnung« durch das Wort »Zivilprozessordnung« ersetzt.

GABl. S. 3

**Verwaltungsvorschrift des Finanz-  
und Wirtschaftsministeriums  
für das Verfahren zum Vollzug  
des Denkmalschutzgesetzes  
für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG)**

Vom 22. Dezember 2014 – Az.: 6-2550.0-1/6 –

Zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG –) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686) wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium bestimmt:

**1 Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege (§ 3 a DSchG)**

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist Denkmalschutzbehörde nach § 3 DSchG und zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3 a Satz 3 DSchG enthält eine Beschreibung der Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege. Danach hat es im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

- a) fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen (§ 3 a Satz 3 Nummer 1 DSchG). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe finden auch regelmäßige Dienstbesprechungen zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und den Denkmalschutzbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 DSchG statt.
- b) die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln (§ 3 a Satz 3 Nummer 2 DSchG). Die Aufstellung des Denkmalförderprogramms des Landes erfolgt im Bereich der Zuwendungen durch die oberste Denkmalschutzbehörde nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen.

Bei Projekten mit nationaler oder internationaler Denkmalförderung, die nicht eine überwiegend regionale Zielsetzung verfolgen, sowie bei Projekten mit überwiegender Förderung durch Dritte (sogenannte Drittmittelprojekte) erfolgen Koordination, Steuerung und abschließende Stellungnahme gegenüber den Finanzierungsträgern nach Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde durch das Landesamt für Denkmalpflege.

- c) Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen (§ 3 a Satz 3 Nummer 3 DSchG). Dazu erstellt das Landesamt für Denkmalpflege auch Denkmaltopografien sowie archäologische Stadtkataster. Das Landesamt für Denkmalpflege führt eine landesweite Denkmaldatenbank (ADAB), das Verzeichnis der national wertvollen Kulturdenkmale sowie der Kulturdenkmale, die nach der Haager Konvention geschützt sind.
- d) Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, denkmalfachlich zu beraten (§ 3 a Satz 3 Nummer 4 DSchG).
- e) in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln (§ 3 a Satz 3 Nummer 5 DSchG). Die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit umfasst die Durchführung von Fachtagungen und die Koordination und Herausgabe fachlicher Publikationen.
- f) zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienste zu unterhalten (§ 3 a Satz 3 Nummer 6 DSchG). Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege ist auch die Koordination der paläontologischen Schutzgebiete in Kooperation mit den staatlichen Museen für Naturkunde.

- g) Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zu erteilen, soweit keine Zuständigkeit des Landesarchivs besteht (§ 3a Satz 3 Nummer 7 DSchG).

## 2 Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen oder Beteiligungen (§ 7 Absatz 3 DSchG)

- 2.1 Die untere Denkmalschutzbehörde leitet das Ersuchen einer Genehmigungsbehörde auf Zustimmung nach § 7 Absatz 3 DSchG innerhalb von zehn Arbeitstagen an das Landesamt für Denkmalpflege weiter. Sie setzt für dessen Äußerung nach § 3 Absatz 4 DSchG eine angemessene Frist. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, den Eintritt der gesetzlichen Zustimmungsfiktion nach § 54 Absatz 3 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) durch fristgerechte Bearbeitung oder ausnahmsweise durch Fristverlängerungsantrag zu vermeiden.

- 2.2 Ist die Baurechtsbehörde als Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde identisch, entfällt das Zustimmungsverfahren. Für die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege durch die Baurechtsbehörde gelten dann die Regelungen des § 54 Absatz 3 Satz 1 und 2 LBO.

- 2.3 Die Denkmalschutzbehörden sind stets zu beteiligen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Belange des Denkmalschutzes berührt sein könnten, insbesondere wenn

- a) Veränderungen an einem Kulturdenkmal vorgenommen werden,
- b) in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden,
- c) Baumaßnahmen im Bereich einer Gesamtanlage durchgeführt werden,
- d) Bodendenkmale vermutet werden.

Dies gilt neben den Fällen nach § 7 Absatz 3 DSchG auch immer dann, wenn ihr Aufgabenbereich in einem Verfahren nach anderen Vorschriften berührt wird.

- 2.4 Die untere Denkmalschutzbehörde übermittelt dem Landesamt für Denkmalpflege eine Mehrfertigung ihrer Entscheidung.

## 3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen (§§ 8, 15 und 19 Absatz 2 DSchG)

- 3.1 Die untere Denkmalschutzbehörde leitet den Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung innerhalb von zehn Arbeitstagen an das Landesamt für Denkmalpflege weiter. Sie setzt eine angemessene Äußerungsfrist nach § 3 Absatz 4 Satz 1 DSchG.

- 3.2 Nach Eingang der Unterlagen prüft das Landesamt für Denkmalpflege in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen, ob diese ausreichend sind. Hält es die Unterlagen nicht für ausreichend, hat es dies unter genauer Bezeichnung der noch beizubringenden Unterlagen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Diese entscheidet, welche Unterlagen in welcher

Weise und in welcher Frist noch beizubringen sind. Verzögert sich die Vorlage entscheidungserheblicher Unterlagen aus Gründen, die das Landesamt für Denkmalpflege nicht zu vertreten hat, so ist die Dauer der Verzögerung nicht auf die nach Nummer 3.1 gesetzte Äußerungsfrist anzurechnen.

- 3.3 An die Stelle des Landesamtes für Denkmalpflege tritt im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv.

- 3.4 Die untere Denkmalschutzbehörde übermittelt dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landesarchiv eine Mehrfertigung ihrer Entscheidung.

- 3.5 Für Verfahren, die nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 DSchG in die Zuständigkeit der höheren Denkmalschutzbehörde fallen, gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 entsprechend.

## 4 Abweichung von der Äußerung der fachlichen Denkmalpflege (§ 3 Absatz 4 DSchG)

Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung des Landesamtes für Denkmalpflege oder des Landesarchivs abweichen, so hat sie dies unter Angabe der Gründe der höheren Denkmalschutzbehörde nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 DSchG schriftlich mitzuteilen. Eine Mehrfertigung dieses Schreibens ist dem Landesamt für Denkmalpflege zuzuleiten. Die höhere Denkmalschutzbehörde prüft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Schreibens der unteren Denkmalschutzbehörde, ob sie von ihrem Fachaufsichtsrecht Gebrauch macht oder nicht und benachrichtigt davon die untere Denkmalschutzbehörde. Die Entscheidung der höheren Denkmalschutzbehörde erfolgt im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Will die untere Denkmalschutzbehörde vor Ablauf dieser Frist eine Entscheidung in der Angelegenheit treffen, muss sie sich bei der höheren Denkmalschutzbehörde darüber vergewissern, dass vom Fachaufsichtsrecht nicht Gebrauch gemacht wird. Soll vom Fachaufsichtsrecht Gebrauch gemacht werden, ist die Entscheidung der höheren Denkmalschutzbehörde abzuwarten. Dabei sind die Fristen des § 54 LBO einzuhalten.

## 5 Verfahrensweise bei der Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung (§ 13 DSchG)

Vor der Eintragung oder Löschung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung (§§ 12 und 28 DSchG) ist das Landesamt für Denkmalpflege anzuhören.

## 6 Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege in Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren

In Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren ist dem Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde zu geben.

## 7 Veräußerung eingetragener Kulturdenkmale (§ 16 Absatz 2 DSchG)

Die Behörde, die die Anzeige des Eigentumswechsels entgegennimmt, hat unverzüglich die höhere Denkmalschutzbehörde zu unterrichten. Die höhere Denkmalschutzbehörde unterrichtet den Erwerber eines eingetragenen Kulturdenkmals.

tragenen Kulturdenkmals über die für das Kulturdenkmal maßgebenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie prüft, ob zum Schutz des Kulturdenkmals Weiteres zu veranlassen ist und informiert die untere Denkmalschutzbehörde darüber.

#### 8 **Vorläufiger Schutz bei Eintragung von Kulturdenkmälern (§ 17 DSchG)**

Die höhere Denkmalschutzbehörde unterrichtet den Eigentümer mit der Bekanntgabe der Anordnung über die Rechtsfolgen einer Anordnung nach § 17 DSchG. Bei unbeweglichen Kulturdenkmälern ist auch die Gemeinde zu unterrichten.

#### 9 **Nachforschungen (§ 21 DSchG)**

Die Genehmigung zu Nachforschungen, insbesondere für Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, darf nur fachlich geeigneten Personen erteilt werden. Die Entscheidung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege. Die untere Denkmalschutzbehörde, der Eigentümer und die Gemeinde sind vorher zu hören. Sie sind über die Entscheidung zu unterrichten.

#### 10 **Grabungsschutzgebiete (§ 22 Absatz 1 DSchG)**

10.1 Das Landesamt für Denkmalpflege schlägt der unteren Denkmalschutzbehörde den Erlass der Rechtsverordnung im Sinne von § 22 Absatz 1 DSchG vor. Der Vorschlag ist zu begründen.

10.2 Vor Erlass der Rechtsverordnung soll die untere Denkmalschutzbehörde

- a) die Gemeinde,
- b) die Behörde, die für die Verwaltung der Grundstücke zuständig ist, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören und unter den Schutz fallen würden,
- c) etwa sonst fachlich berührte amtliche Stellen anhören und betroffene Grundstückseigentümer in geeigneter Weise informieren.

#### 11 **Zuweisung von Sachen, an denen das Land Eigentum erlangt (§§ 23, 25, 27 Absatz 3 DSchG)**

Über die Zuweisung von Sachen, an denen das Land nach § 23 DSchG das Eigentum erwirbt oder die enteignet (§ 25 DSchG) oder eingezogen (§ 27 Absatz 3 DSchG) werden, entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege, bei Archivgut das Landesarchiv, nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde. Bewegliche Sachen sind dem zentralen Fundarchiv des Archäologischen Landesmuseums, Archivalien einem Archiv, Bibliotheksgut einer Bibliothek zuzuweisen. Vor der Zuweisung an nichtstaatliche Museen, Archive oder Bibliotheken ist die zuständige staatliche Stelle (Museum oder Landesbibliothek) zu hören. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde herbeizuführen.

#### 12 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.

GABl. S. 4

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichs- zulage Landwirtschaft)**

Vom 23. Dezember 2014 – Az.: 25-8519.00 –

1. Die VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft in der Fassung vom 11. Juni 2012 (GABl. S. 583) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Beim dritten Spiegelstrich wird die Angabe »Nr. 147/2012 vom 20. Februar 2012 (ABl. L vom 21. Februar 2012, S. 7)« durch die Angabe »Nr. 937/2012 vom 12. Oktober 2012 (ABl. L280 vom 13. Oktober 2012, S. 1)« ersetzt.

- 1.1.2 Beim vierten Spiegelstrich wird die Angabe »Durchführungsverordnung (EU) Nr. 785/2011 vom 5. August 2011 (ABl. L203 vom 6. August 2011, S. 10)« durch die Angabe »Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L347 vom 20. Dezember 2013, S. 865)« ersetzt.
- 1.1.3 Beim fünften Spiegelstrich wird die Angabe »Verordnung (EU) Nr. 1368/2011 vom 21. Dezember 2011 (ABl. L341 vom 22. Dezember 2011, S. 33), Februar 2011, S. 16)« durch die Angabe »Verordnung (EU) Nr. 426/2013 vom 8. Mai 2013 (ABl. L127 vom 9. Mai 2013, S. 17)« ersetzt.
- 1.1.4 Nach dem sechsten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
 

»– Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008